

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

39. Verordnung vom 12.09.1837 publ. 20.09.1837

herrlicht und das Heil ihrer Seelen befördert werde.

Münster, den 31. März 1837.

Caspar Maximilian
Bischof von Münster.

39) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amtes Rodenkirchen vom 12. Sept. publ. den 20. Sept. 1837.

Wenn von Großherzoglicher Regierung genehmigt worden, daß der jährlich zugleich mit dem Rodenkircher Jahrmarkte Statt findende Holz- und Flachsmarkt bis weiter auf dem beim Hause des Gerhard Erdwin Dettmers zu Rodenkirchen belegenen Hamm Landes abgehalten, und dem Letztern für die Hergabe des Landes und Gewährung des nöthigen Obdachs folgende Entschädigung bestanden werde, als:

Anordnungen wegen des Holz- und Flachsmarkts zu Rodenkirchen.

- a) von einem Flachswagen 24 gr. Gold;
- b) von einem Drechsler 24 gr. Gold;
- c) von einem Händler mit andern Holzwaaren 18 gr. Gold,

so wird solches mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß der Verkauf des Flachses und der Holzwaaren nur an diesem und keinem andern Orte gestattet sei. Daß in die Kirchspiels-

II.

III.

IV.

V.